Satzung der Deutschen Squash Liga e.V.

§ 1 Vereinsname und Sitz Änderungen

1.1 Der Verein trägt den Namen "Deutsche Squash Liga".

1.2 Sitz des Vereins ist Eppstein im Taunus. Der Verein ist beim zuständigen Amtsgericht im Vereinsregister eingetragen.

1.3 Die Deutsche Squash Liga e.V. strebt eine außerordentliche Mitgliedschaft im Deutschen Squash Verband an und behält diese bei.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Leistungs- und Spitzensportes in der Sportart Squash sowie der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit.

2.2 Der Zweck des Vereins wird erreicht durch Veranstaltung und Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften, insbesondere Organisation des Spielbetriebs in der Bundesliga und alle hiermit in Verbindung stehenden Tätigkeiten.

2.3 Die Deutsche Squash Liga e.V. vertritt den Grundsatz der Neutralität und Toleranz im Bezug auf Herkunft, Geschlecht, Rasse, Religion, politischer, sexueller oder weltanschaulicher Einstellung.

2.4 Die Deutsche Squash Liga e.V. bekennt sich zu den Prinzipien der freiheitlichen und demokratischen Grundordnung und wendet sich gegen jede Form von Radikalismus.

2.5 Die Deutsche Squash Liga e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

2.6 Schwerwiegende Verstöße in diesen Bereichen (Nrn. 2.3 - 2.5) können zum Ausschluss aus der DSL bzw. bei Lizenzinhabern zum sofortigen Entzug der Lizenz führen.

2.7. Zur Wahrung der Rechte und Pflichten aus dem Bundesdatenschutzgesetz findet im Bereich der DSL die Datenschutzordnung des DSQV Anwendung.

2.8 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.9 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.10 Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.11 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 Ordentliche Mitglieder können eingetragene, als gemeinnützig anerkannte Squashvereine sein, welche Mitglieder in einem dem DSQV angeschlossenen Landesverband sind. Bei der Aufnahme ist die Gemeinnützigkeit durch die Kopie des Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides des zuständigen Finanzamtes nachzuweisen. Bei Teilnahme am Mannschaftsspielbetrieb muss der jeweils aktuelle Freistellungsbescheid jährlich zum Meldetermin in Kopie eingereicht werden. Natürliche und juristische Personen können die außerordentliche Mitgliedschaft erwerben.

4.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann ein bestimmtes Vorstandsmitglied oder den Geschäftsführer bevollmächtigen, Aufnahmeanträge eigenständig zu akzeptieren.

4.3 Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

4.4 Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann auf der Mitgliederversammlung angefochten werden.

4.5 Verbände, Kapitalgesellschaften und natürliche Fördermitglieder können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

4.6 Mit dem sportlichen Aufstieg in der Bundesligaaufstiegsrunde erwirbt der Aufsteiger automatisch eine vorläufige, beitragsfreie Mitgliedschaft. Bis zum 31. Mai muss der schriftliche Aufnahmeantrag gestellt sein. Der Aufnahmeantrag gilt als akzeptiert, sofern die DSL dem Antragsteller bis zum 1. Juli nichts Gegenteiliges mitteilt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, beim Ausscheiden aus dem Spielbetrieb, Ausschluss oder Tod bzw. Liquidation des Mitgliedes.

5.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann, unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen, zum 30. Juni erklärt werden. Bei Mitgliedern, die nicht mehr am Ligaspielbetrieb teilnehmen, endet die Mitgliedschaft automatisch zum 30.Juni.

5.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder das Ansehen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Gegen den Beschluss des Vorstandes zur Ausschließung kann

die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet abschließend über den Ausschluss, für den eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Meldegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

7.1 Die Organe des Vereins sind
a) der Vorstand
b) die Mitgliederversammlung
Darüber hinaus können für bestimmte Aufgaben weitere Ausschüsse gebildet werden.

7.2 Zur Abwicklung geschäftlicher Aktivitäten kann eine Kapitalgesellschaft als Tochtergesellschaft gegründet werden.

§ 8 Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus einem 1. Vorsitzenden und bis zu 4 weiteren Mitgliedern. Diese wählen den Stellvertreter unter sich. Der Vorstand regelt in einer Geschäftsordnung die Aufgabenverteilung

8.2 Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus einem 1. Vorsitzenden und bis zu 4 weiteren Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei je zwei Vorstandmitglieder, von denen einer der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ist, gemeinsam zeichnen.

8.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

8.4 Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Hälfte seiner Mitglieder fordert. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

8.5 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
b) die Bewilligung von Ausgaben
Der Vorstand ist bei seiner Geschäftsführung an die Zweckbestimmungen gem. 2 der Satzung gebunden.

8.6 Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Person für diese Aufgabe kooptieren.

§ 9 Mitgliederversammlungen

9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal jährlich statt. Der fertige Jahresabschluss der abgelaufenen Saison ist vorzulegen.

9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie wird einberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn es 20% der Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von drei Wochen per E-Mail an jedes Mitglied und Veröffentlichung auf der Frontpage der Vereins-Website.

§ 11 Ablauf und Beschlussfassung

11.1 Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom ersten Vorsitzen den des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Der Vorstand kann eine Person mit der Versammlungsleitung beauftragen oder einen Versammlungsleiter wählen lassen. Ist der Vorstand nicht anwesend oder stellt keinen Versammlungsleiter, wird dieser ebenfalls mit einfacher Mehrheit gewählt.

11.2 Die Mitgliederversammlung ist, satzungsgemäße Einladung vorausgesetzt, ohne Rucksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen und bleiben bei der Ermittlung der einfachen Mehrheit unberücksichtigt.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, sofern es von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied gefordert wird.

11.3 Für Satzungsänderungen ist eine qualifizierte Mehrheit erforderlich.

11.4. Die qualifizierte Mehrheit beträgt 2/3 der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen und bleiben bei der Ermittlung der qualifizierten Mehrheit unberücksichtigt.

11.5 Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts oder Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

11.6 Auf der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung werden mindestens folgende Tagesordnungspunkte vorgesehen:
a) Bericht des Vorstandes
b) Kassenbericht
c) Bericht der Revisoren

d) Entlastung des Vorstandes
e) Beschlussfassung über den Etat
f) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
Sofern die Amtszeit des Vorstandes abläuft, werden mindestens folgende Wahlen durchgeführt:
g) Wahl des 1. Vorsitzenden
h) Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
i) Wahl von zwei Revisoren und mindestens einem Ersatzrevisor

11.7 Will ein Mitglied ein Thema auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt wissen, so ist dies beim Vorstand frühzeitig, spätestens jedoch zwei Wochen vor der Versammlung, zu beantragen.

11.8 Über Themen, die nicht auf der Tagesordnung in der Einladung stehen, ist eine Beschlussfassung nur zulässig, wenn auf Antrag die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit beschließt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Vereinsauflösung sind nicht zulässig.

11.9 Die Neufestsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen für das laufende Geschäftsjahr ist nur zulässig, wenn auf der versandten Tagesordnung durch Bezeichnungen wie Festsetzung der Beiträge", Beschlussfassung über den Etat" oder andere Formulierungen vermerkt waren, nach denen das Mitglied mit der Möglichkeit rechnen musste, dass die finanziellen Belastungen der Mitglieder erhöht werden.

11.10 Das Stimmrecht ist wie folgt geregelt:

Jedes ordentliche Mitglied erhält		1 Stimme
Zusätzlich:	für eine Damenmannschaft:	1 Stimme
	für eine Herrenmannschaft der 1. BL:	5 Stimmen
	für eine Herrenmannschaft der 2. BL:	3 Stimmen

Wenn es zum Zeitpunkt einer Mitgliederversammlung im Spielbetrieb keine Unterscheidung in 1. und 2. Bundesliga bei den Herren gibt, dann erhält jedes ordentliche Mitglied die zusätzlichen Stimmen, die für eine Herrenmannschaft der 1. Bundesliga vorgesehen sind.

Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts ist, dass der Mitgliedsbeitrag bezahlt ist und das Mitglied der DSL e.V. in keiner anderen Weise etwas schuldet.

11.11 Jede auf der Mitgliederversammlung anwesende Person darf **maximal zwei** Vereine vertreten, unabhängig von der Anzahl der Vollmachten, die sie bekommen hat.

§ 12 Protokollierung von Beschlüssen

Über Beschlusse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit, Anwesenheit und Abstimmungsergebnis (mit Anzahl der Ja-, Neinstimmen und Enthaltungen) eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13 Revisoren

Die Revisoren prüfen die satzungs- und beschlussgemäße Führung der Vereinskasse und Vereinskonten. Sie können darüber hinaus sämtliche Beschlüsse auf Satzungsmäßigkeit und ordnungsgemäßes Zustandekommen prüfen. Die Revisoren müssen vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung tätig werden, können aber zu jedem beliebigen Zeitpunkt tätig werden.

Ihnen sind auf Verlangen jederzeit alle Unterlagen des Vereins, insbesondere Mitgliedsunterlagen, Protokolle, Buchführung und Belege zugänglich zu machen. Die Revisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 14 Spielbetrieb

14.1 Spielbetrieb

Der Spielbetrieb und die Zulassung hierzu werden in der Spielordnung (Bundesligaordnung) geregelt.

14.2 Beiträge und Gebühren

Beiträge, Startgelder und sonstige Zahlungen sind entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung der DSL zu leisten.

14.3 Sonstige Ordnungen

Bei Bedarf können weitere Ordnungen für regelungsbedürftige Sachverhalte beschlossen werden. Die Ordnungen der DSL sind nicht Bestandteil der Satzung.

14.4 Geltung von Ordnungen des Dachverbandes

Für die Spielregeln und alle Sachverhalte, die in DSL-Ordnungen nicht geregelt sind, gelten die Ordnungen des DSQV entsprechend.

14.5 Beschluss und Änderung von Ordnungen

Neueinführung und Änderungen von Ordnungen, Beschlüsse über Beiträge, Startgelder und Umlagen, sind der Mitgliederversammlung vorbehalten.

§ 15 Verstöße von Mitgliedern gegen Ordnungen

Verstöße gegen die Ordnungen durch Mitglieder und deren Beauftragte werden geahndet. Sofern hierfür in den Ordnungen der Deutschen Squash Liga e.V. keine Regelungen getroffen wurden, gelten die Regeln und Ordnungen des Deutschen Squash Verbandes. Für Einspruchsverfahren etc. ist, sofern die DSL hierfür keine eigenen Gremien einrichtet, im ersten
Zug die Spruchkammer des DSQV zuständig.

§ 16 Auflösung des Vereins

16.1 Die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen auf der Mitgliederversammlung.

16.2 Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

16.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den zuständigen Bundesfachverband, den Deutschen Squash Verband e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Jugendhilfe und -pflege zu verwenden hat.

§ 17 Gültigkeit

Die Satzung wurde mit der Vereinsgründung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8.4.1995 errichtet.

Weitere Änderungen:

1) Neufassung am 27.01.2001
2) Änderung am 28.04.2007
3) Änderung am 06.09.2009
4) Änderung am 05.09.2010
5) Neufassung am 02.11.2014
6) Neufassung am 20.11.2016
7) Änderung am 04.10.2020
7) Änderung am 07.01.2024

Stand: 07.01.2024